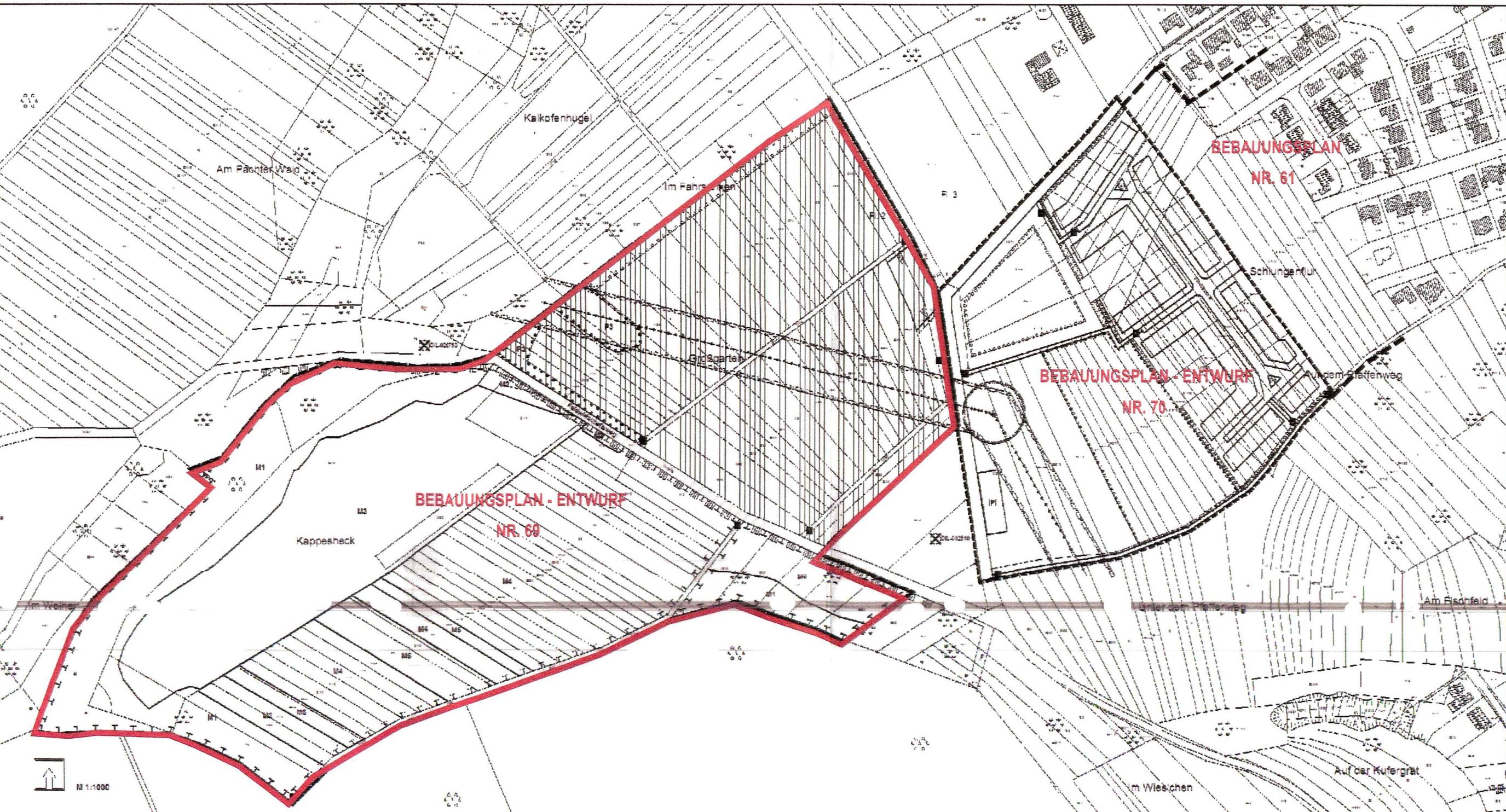


ÜBERSICHT DER BEBAUUNGSPÄLE NR. 61, NR. 69 + NR. 70 (ohne Mst.)



# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 3, 4 und 10 BauNVO)



Naherholung

Sonstiges Sondergebiet,  
hier: Zweckbestimmung "Naherholung"

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 20 BauNVO)

GR = 600 qm

Grundfläche

GH = 4,50 m

maximale Gebäudehöhe

## 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 22, 23 BauNVO)



Baugrenze

## 4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
hier: Feldwirtschaftsweg



Fußwege



öffentliche Parkfläche

## 5. Hauptversorgungsleitungen

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS.6 BAUGB)



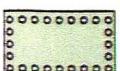
Hauptversorgungsleitung oberirdisch:  
hier: Hochspannungsfreileitung

## 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a + b und Abs. 6 BauGB)



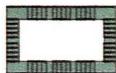
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

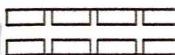


Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht  
hier; Landschaftsschutzgebiet  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

## 8. Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr - und Leitungsrechten zu  
belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind;  
hier: Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)



Altlasten, (Hinweis)



Geltungsbereich  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB UND BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 1- 15 BAUNVO

#### 1.1 Baugebiet SO

Sonstiges Sondergebiet:  
gem. § 11 BauNVO, siehe Plan,  
Der nördöstliche Teil des Planungsgebietes wird  
gem. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3  
BauNVO als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs.  
2 BauNVO – mit der besonderen Zweckbestimmung  
Naherholung - festgesetzt.

##### 1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

- Bolzplatz mit einer maximalen Grundfläche von 800 qm
- Pavillon mit einer maximalen Grundfläche von 50 qm,
- Hofladen mit einer Grundfläche von max. 200 qm, der in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. dem angrenzenden Bebauungsplan „Nr. 70 Fürstenwald / Schlungenflur“ im Sondergebiet ansiedelnden Anlagen und Einrichtungen steht. Die Zulässigkeit beschränkt sich auf die hierfür gesondert festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO.

- Schank- und Speisewirtschaften mit einer maximalen Grundfläche von 150 qm, die in einem betrieblichen Zusammenhang mit den innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. dem angrenzenden Bebauungsplan „Nr. 70 Fürstenwald / Schlungenflur“ im Sondergebiet ansiedelnden Anlagen und Einrichtungen stehen. Die Zulässigkeit beschränkt sich auf die hierfür gesondert festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO.
- Anlagen für kulturelle Zwecke mit einer maximalen Grundfläche von 200 qm, die in funktionalem Zusammenhang mit den innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. dem angrenzenden Bebauungsplan „Nr. 70 Fürstenwald / Schlungenflur“ im Sondergebiet ansiedelnden Anlagen und Einrichtungen stehen, hier: Freilichtbühne,
- Unbefestigte Anlagewege,
- Die für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Ver- und Entsorgung der Einrichtungen erforderliche technische Infrastruktur,
- Landwirtschaftlicher Lehrgarten zur Demonstration alter Haustierrassen inklusive Stallungen und Unterstände mit einer maximalen Grundfläche von 300 qm.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan,  
gem. §§ 16 und 18 BauNVO  
hier: maximale Gebäudehöhe - GH -

Die maximale Gebäudehöhe, mit Ausnahme von Stallungen und Viehunterständen, beträgt innerhalb des Sondergebietes maximal 4,50 m, bezogen auf OK fertiger Straßenbelag der zugeordneten Erschließungsstraße.  
Für Stallungen und Viehunterstände beträgt die maximale Gebäudehöhe 10,00 m.  
Als Gebäudehöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbelag (gem. Straßenprojekt) und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der obersten Dachbegrenzungskante bestimmt.  
Der untere Bezugspunkt (Oberkante fertiger Straßenbelag gem. Straßenprojekt, der den Gebäuden zugeordneten Erschließungsstraße) ist jeweils an der nächstgelegenen Erschließungsstraße und der straßenseitigen Gebäudemitte zu ermitteln.  
Wird ein Grundstück an mehreren Seiten von Straßen begrenzt, gilt die der Gebäudevorderseite (Ein-gangsbereich) zugeordnete Erschließungsstraße als angrenzend.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

### 2.2 Grundfläche

gem. §§ 16 und 19 BauNVO  
Maximale Gesamt-Grundfläche für Bolzplatz, Pavillon, Hofladen, Schank- und Speisewirtschaften, Stallungen und Viehunterstände von 1.700 qm.

## 3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,  
Hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO,

Die nach § 11 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausschließlich innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Flächen zu errichten.

## 4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIzuHALTEN SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

siehe Plan,  
Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung von 19,50 m beiderseits der Leitungsmitte ist von Bauwerken freizuhalten.

## 5. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,  
• Die Erschließungsstraße im Plangebiet wird als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg" festgesetzt. Die Straßenbreite ist dem Planeinschrieb zu entnehmen.  
• Die Fuß- und Radwege werden als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Fuß- und Radweg" mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt.  
• Öffentliche Parkfläche

Die anfallenden Abwässer sind über eine biologische Kleinkläranlage zu entsorgen.

## 6. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,  
**M 1:**  
Im Bereich der mit M1 gekennzeichneten Flächen ist der Wald bzw. der strukturreiche Waldrand auf Dauer zu erhalten.

**M 2:**  
Auf der Fläche M2 sind vorhandene Feldgehölze auf Dauer zu erhalten.

**M 3:**  
Auf der Fläche M3 ist die extensive Grünlandnutzung auf Dauer zu erhalten.

**M 4:**  
Auf der Fläche M4 ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierzu ist pro 100 qm ein standortgerechter Obstbaumhochstamm (2xv., StU 8-10) anzupflanzen und auf Dauer zu pflegen. Auf der Fläche ist die extensive Grünlandnutzung beizubehalten.

**M 5:**  
Im Bereich der Fläche M5 sind die standortfremden Fichten zu entfernen. Die Fläche ist zu einer extensiven Streuobstwiese zu entwickeln (vgl. M4).

**M 6:**  
Im Bereich der Schrebergärten sind exotische und standortfremde Gehölze zu entfernen und durch einheimische Gehölze zu ersetzen.

**M 7:**  
Fußwege und Stellplätze sind im gesamten Plangebiet aus Gründen der Grundwassererneuerung in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Pflanzliste Feldgehölzhecken:

führende, schattenverträgliche Gehölze:  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
Corylus avellana (Hasel)

begleitende Gehölze:

Prunus spinosa (Schleife)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

siehe Plan  
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 19,50 m beiderseits der Leitungsmitte zugunsten des Versorgungssträger (derzeit: RWE NetzsERVICE GmbH)

## 8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan,  
**P 1:**  
Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen sind Feldgehölzhecken anzulegen. Hierzu sind in einem Raster von 1m x 1m standortgerechte, einheimische Feldgehölze anzupflanzen. Um einen hohen Struktureireichum und eine optimale Entwicklung zu gewährleisten, sind die Pflanzungen gestuft durchzuführen. Im Zentrum sind hierzu führende, schattenverträgliche Gehölze zu verwenden, während an den Rändern begleitende, lichtbedürftige Sträucher verwendet werden sollten (vgl. Pflanzliste).

Pflanzliste Feldgehölzhecken (Beispiele):

führende, schattenverträgliche Gehölze:  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
Corylus avellana (Hasel)

begleitende Gehölze:

Prunus spinosa (Schleife)  
Euonymus europaeus (Pfaffenbüschel)  
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

**P 2:**  
Die Stellplätze innerhalb des Sondergebietes sind zu begrünen. Hierzu ist pro 6 Stellplätze mindestens ein Laubbauhochstamm gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3 xv., StU 12-14 cm) anzupflanzen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Pro Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 2,5 m freizuhalten und gegen Befahren zu sichern.

Die folgende Liste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze im Bereich der Stellplätze dar:

Pflanzliste Stellplatz- und Parkplatzbegrünung (Beispiele)  
Spitzahorn (Acer platanoides 'Columnare')  
Platane (Platanus hybrida)  
Kleinblättrige Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')  
Stieleiche (Quercus robur)

**P 3:**  
Auf den mit P3 gekennzeichneten Flächen im Nordwesten des Sondergebietes sind die vorhandenen Feldgehölzhecken zu erhalten. Die nicht bebauten oder versiegelten Flächen innerhalb des Sondergebietes sind gemäß Zweckbestimmung zu begrünen.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

### ANPFLANZUNGEN INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS DER HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

Im Schutzstreifen (19,50 m beidseitig der Leitungssachse) der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Um die Maste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,0 m von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstücks-eigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzu-

führen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstücks-eigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RVE Transportnetz Strom GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

### LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Landschaftsschutzgebiet L 3.04.17 „Dillingen Hüttenwald“

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

**Bund:**

• Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.)

• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land

- (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 686)
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
  - Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
  - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)

## Land:

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1621 zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Mai 2007, Amtsblatt des Saarlandes S. 1390)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1658 vom 1. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1903)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1661 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009, S. 3)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen vom 12. September 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2026)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2008, S. 278)
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1661 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 3)
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1661 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009, S. 3)

## HINWEISE

### SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung (19,50m beiderseits der Leitungsmitte) bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden.

Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.

### ALTSTANDORTE

Laut Kataster des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz befindet sich südwestlich an das Plangebiet angrenzend ein Altstandort mit der Nummer DIL\_002510 "Dillingen „Hüttenwald“ Tennisplatz sowie im Norden angrenzend der Altstandort DIL\_020758 „Kalkofenhügel“. Gefährdungen für die im Planungsgebiet vorgesehenen Nutzungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

### GEPLANTES WASSERSCHUTZGEBIET

Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes „Haibachatal“. Damit sind bereits jetzt im Zuge der Planung die einschlägigen Richtlinien für Wasserschutzgebiete (RiStWag, RiAbwWag) sowie die allgemeinen Regeln der DVGW-Richtlinien W 101 zu beachten.

### FLUGLÄRM

Aufgrund der Nähe zum Segelflugplatz Dillingen-Diefflen wird auf nicht auszuschließende Fluglärmemissionen hingewiesen.

### MUNITIONSGEFAHREN

Im Planungsbereich sind Munitiionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die Anforderungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

### BODENFUNDE

Bei Bodenfunden gilt die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gem. § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat am 28.02.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Kappesheck / Großgarten" (§ 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 17.09.2008 an der Änderung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 02.04.2009 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat am 02.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 69 "Kappesheck / Großgarten" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurden genehmigt.

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Dillingen, den 03.04.2009

1. Beigeordnete

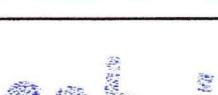


- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 01.08.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

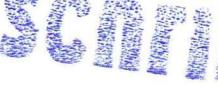
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 "Kappesheck / Großgarten" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dillingen, den 03.08.2009

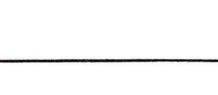
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



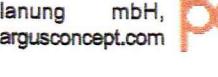
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

